



LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

JAGDSYSTEM IN BADEN-WÜRTTEMBERG

Dr. Jörg Friedmann
Rechtsanwalt

Landesjägermeister
Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.

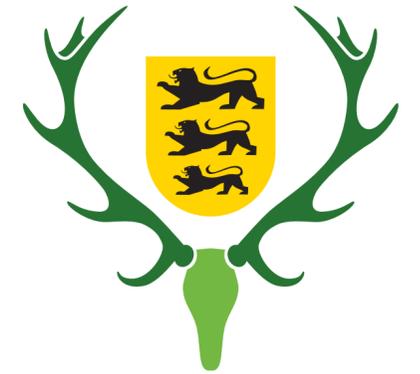


LandesJagdVerband
Baden-Württemberg e.V.

Jagd ist:
Auftrag und
Leidenschaft

JAGD- UND WILDTIER- MANAGEMENTGESETZ (JWMG)

ENTWICKLUNG

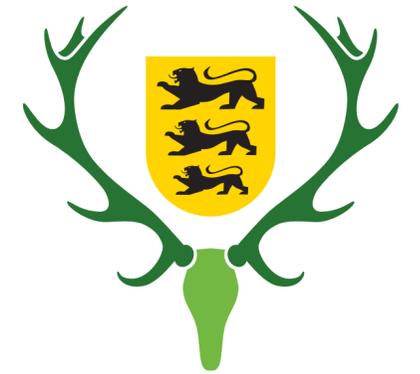


- Auslöser: Regierungswechsel in Baden-Württemberg 2011
- Auftaktveranstaltung 2013 (Anhörung im Landtag)
- 01.04.2015 Inkrafttreten des JWMG
- April 2015 Ausfertigung DVO JWMG

Ziel: Das Landesjagdgesetz stärker am Tierschutz und an wildökologischen Anforderungen ausrichten und die Jagd in die „Mitte der Gesellschaft“ rücken.

VERFAHREN

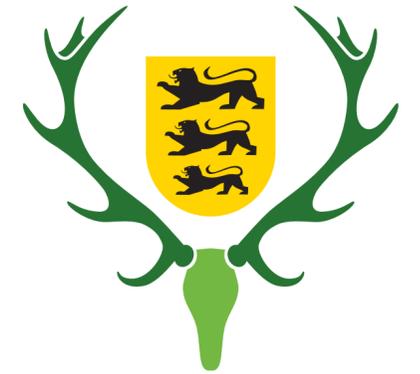
KONSENSFALLE ODER MITGESTALTUNGSOPTIONEN?



- Entwicklung weg von einem reinen Jagdgesetz hin zu einem Jagd- und Wildtiermanagementgesetz
- Etablierung von Arbeitskreisen und einem Steuerungskreis mit Teilnahme etablierter Nutzungsverbände wie auch Tier- und Naturschutzverbände und sogar Tierrechtler
- Einbindung der stark ausgeprägten besonderen wildbiologischen Forschungslandschaft in Baden-Württemberg, insbesondere der Forstlichen Versuchs- und Forschungsanstalt (FVA) in Freiburg und der Wildforschungsstelle in Aulendorf
- LJV im Spannungsfeld zwischen heftigem politischem Widerstand und konstruktiver Mitgestaltung

VERFAHREN

KONSENSFALLE ODER MITGESTALTUNGSOPTIONEN?



- 2014 Referentenentwurf, „durchgestochen“
- Gemeinsame Erklärung aller Nutzerverbände ohne das Thema Wildschaden
- Vorschlag der 80:20-Regelung für den Wildschadensersatz beim Mais durch das Ministerium. Wildschadensersatz nur zu 80 % bei Unterbleiben von Schutzmaßnahmen
- Abschaffung des Wildschadens-Vorverfahrens (inzwischen wieder abgewandelt eingeführt)
- In der letzten Phase vor Erlass der DVO Instrumentalisierung des Abschusses streunender Hauskatzen durch den Minister im Landtag
- 4. März 2015 – Demonstration vor dem Landtag in Stuttgart – 3.500 Jägerinnen und Jäger und ca. 500 Jagdhörner. Deutlicher, dennoch nicht „krawallorientierter“ Ansatz, viele Jägerinnen und Jäger demonstrierten zum ersten Mal in ihrem Leben
- April 2015 Inkrafttreten von JWVG und Ausfertigung der DVO JWVG (gültig ab 18.04.2015)



Jagd ist:
Auftrag und
Leidenschaft



ZIELE DES GESETZES

§ 2 JWVG

- Jagd als naturnahe und nachhaltige Nutzungsform des Grundeigentums und als Kulturgut;
- Entwicklung gesunder und stabiler heimischer Wildtierpopulationen unter Berücksichtigung der Wirkungen des Klimawandels;
- Schutz bedrohter Wildtierarten und Sicherung der biologischen Vielfalt;
- Wildtiermanagement zum Umgang mit Wildtieren und zur Förderung ihrer Lebensgrundlagen;
- Vermeidung von Beeinträchtigungen einer ordnungsgemäßen land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung;
- Tierschutz;
- Gewinn, Verbesserung und Beachtung wildtierökologischer Kenntnisse.



ZIELE DES GESETZES - § 2 JWMMG

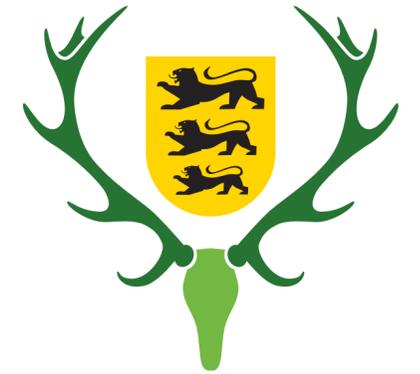
BEWERTUNG



- Jagdrecht als an Grund und Boden gebundenes Eigentumsrecht wurde nicht angetastet, aber neu justiert.
- Als Eigentumsrecht bietet es Schutz gegen politisch geprägte, überzogene Wünsche an die Ausgestaltung des Jagdrechts.
- Zugleich zeigt es aber auch Grenzen auf, da nach Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz der Gebrauch des Eigentums zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen soll.
- Alle Ziele rechtfertigen die Jagdausübung.
- Isolierte Regelungs- und Handlungswünsche, zum Beispiel die Jagd auf konsumtive Nutzung von Wildtieren zu beschränken oder eine Federwild- oder Fuchs Jagd zu verbieten, können aus den Zielen nicht abgeleitet werden.

WILDTIERMANAGEMENT, JAGD UND HEGE

§ 5 ABSATZ 1 JWVG

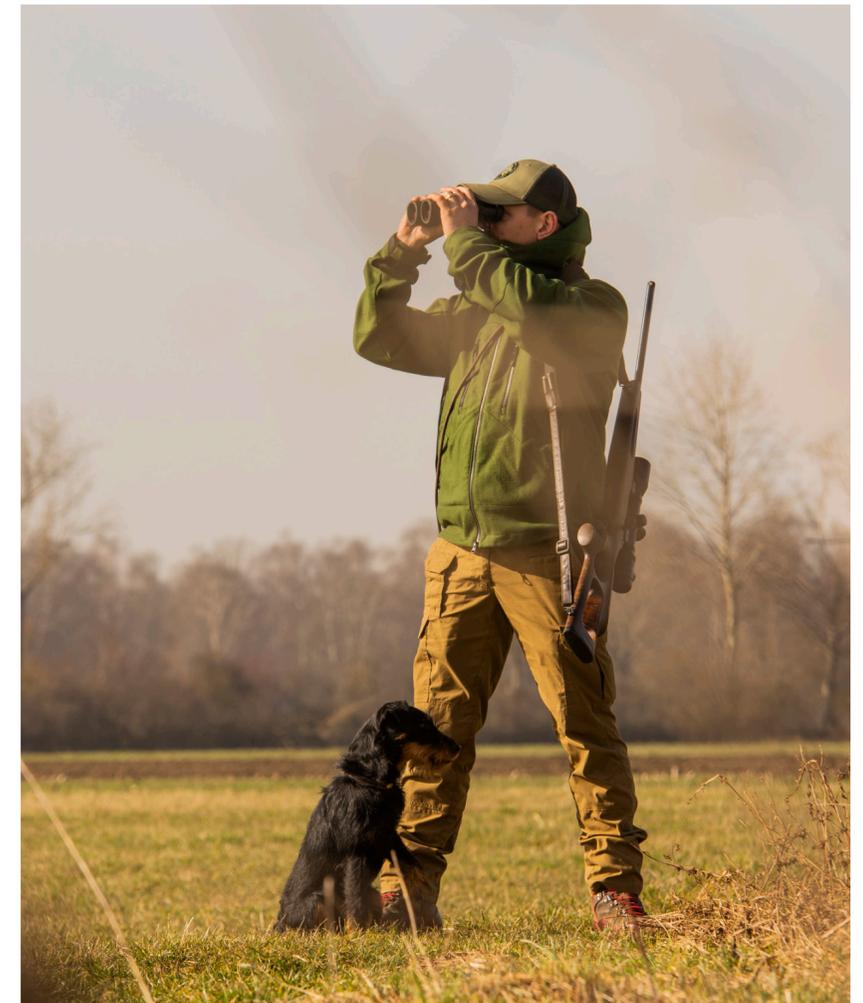


„Zum Wildtiermanagement gehören alle in diesem Gesetz näher beschriebenen Tätigkeitsbereiche und Maßnahmen, die im Hinblick auf die Ziele des Gesetzes das Vorkommen, das Verhalten und die Populationsentwicklung von Wildtieren beeinflussen oder Erkenntnisse hierüber oder zum Umgang mit Wildtieren bringen. Die Steuerung des Wildtiermanagements im Rahmen dieses Gesetzes ist eine öffentliche Aufgabe. Jagd und Hege leisten wesentliche Beiträge zum Wildtiermanagement.“

WILDTIERMANAGEMENT, JAGD UND HEGE

BEWERTUNG

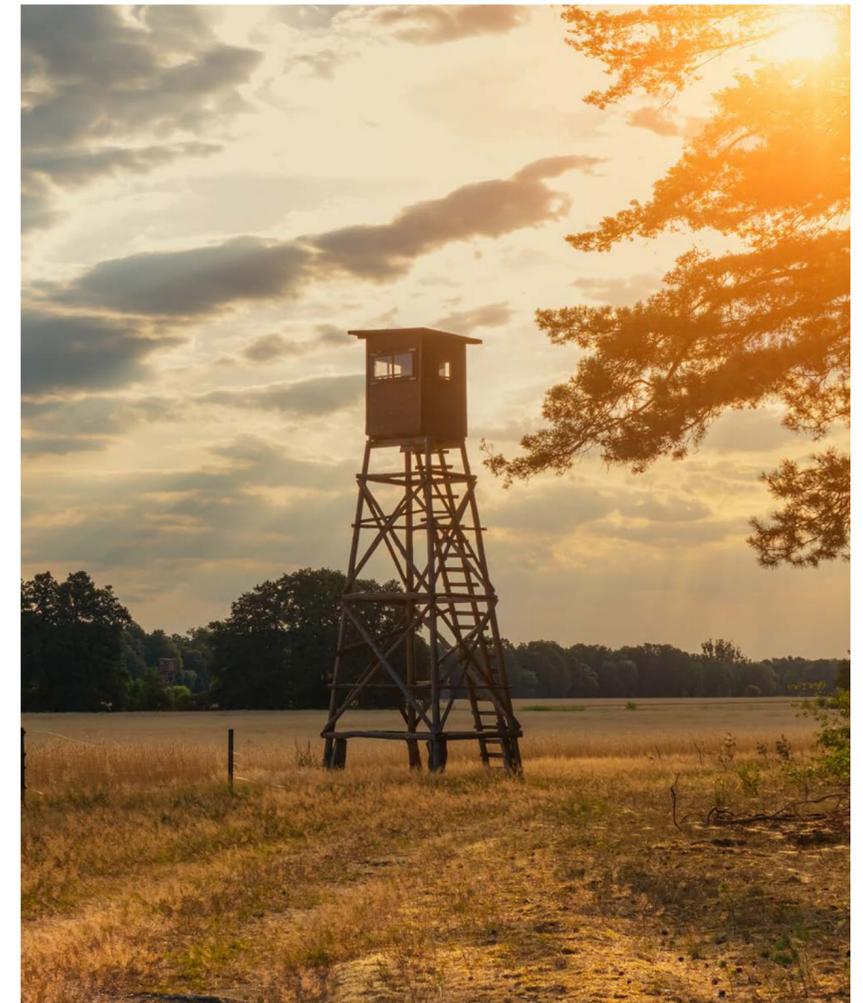
- Das Besondere: Jagd und Hege werden als Bestandteil des Wildtiermanagements auf Augenhöhe mit dieser öffentlichen Aufgabe gehoben. Jagd und Hege sind dabei zu berücksichtigendes privatnütziges Eigentumsrecht.
- Neudefinition des Hegebegriffs in § 5 Abs. 4
- Durch die Regelung des jagdlichen Wildtiermanagements im JWVG sind jagdlich relevante Themen bei außerjagdlichen Entscheidungen insoweit zu berücksichtigen, als diese mit Jagd und Hege in unmittelbarer oder mittelbarer Beziehung stehen und über die Regelungen des JWVG beeinflusst werden können.



WILDTIERMANAGEMENT, JAGD UND HEGE

BEWERTUNG

- Jagdrechtsinhaber und jagdausübungsberechtigte Personen leisten als Berechtigte und Verpflichtete eines jagdlichen Wildtiermanagements einen wesentlichen Beitrag zur öffentlichen Aufgabe des Wildtiermanagements und tragen somit ihrer mit dem Eigentumsrecht verbundenen Allgemeinwohlverpflichtung Rechnung.
- Kompetenzzuwachs, der in Kreisen der Naturschutzverwaltung und der Naturschutzverbände kritisch gesehen wird.



WILDTIERE UND MANAGEMENTSTUFEN

46 WILDTIERE WERDEN IM JWVG DREI „SCHALEN“ ZUGEORDNET:



SCHUTZMANAGEMENT

Haarwild: Luchs, Wildkatze
Federwild: Auerwild, Habicht, Haselhuhn, Hohлтаube, Kormoran, Rebhuhn, übrige Enten ohne Säger, übrige Gänse, Wanderfalke

ENTWICKLUNGSMANAGEMENT

Haarwild: Baumrarder, Feldhase, Iltis
Federwild: Fasan, Graugans, Krickente, Pfeifente, Rostgans, Schnatterente, Waldschnepfe

NUTZUNGSMANAGEMENT

Haarwild: Dachs, Damwild, Fuchs, Gamswild, Hermelin, Marderhund, Mink, Muffelwild, Nutria, Rehwild, Rotwild, Schwarzwild, Sikawild, Steinmarder, Waschbär, Wildkaninchen
Federwild: Blässhuhn, Elster, Höcker-
schwan, Kanadagans, Nilgans, Rabenkrähe, Reiherente, Ringeltaube, Stockente, Tafelente, Türkentaube

SCHUTZMANAGEMENT

Ganzjährige Schonzeit, Monitoring und Managementkonzepte obligatorisch.

ENTWICKLUNGSMANAGEMENT

Bejagung möglich, Monitoring und Konzepte sinnvoll.

NUTZUNGSMANAGEMENT

Jagdliche Nutzung obligatorisch, Monitoring bei Bedarf.

Kein Aneignungsrecht
bei Arten wie Luchs und Wildkatze, die nach FFH- Richtlinie besonders geschützt sind, oder bei lebenden Tieren des Schutzmanagements wie Wildkatze, Rebhuhn, Habicht.

Anzeigepflicht an untere Jagdbehörde,
wenn nach BNatSchG streng geschützte Arten krank, verletzt oder tot
aufgefunden wurden (Wildkatze, Wanderfalke, Habicht).

WILDTIERBERICHT

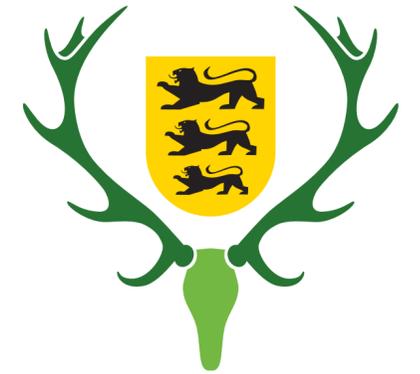
§ 44 JWMG

- Alle drei Jahre
 - Grundlage sind die Ergebnisse der Wildtierforschung, z.B. Flächendeckende Erfassung, Streckenlisten, Ergebnisse des Wildtiermonitorings
 - Aussagen zur Bestandssituation und Bestandsentwicklung der Wildtiere, zu den Lebensräumen, zu auftretenden Konflikten
 - Empfehlungen, ob weitere Tierarten dem JWMG unterstellt, welchen Managementstufen die Wildtiere zugeordnet werden und ob Tierarten aus dem JWMG entlassen werden sollen.
 - Empfehlungen zu Maßnahmen der Hege und des Wildtiermanagements.
- ➔ Objektive Anhaltspunkte für wissenschaftsbasierte politische Entscheidungen.



ARTENSCHUTZ IM JWVG

ÜBERLAGERUNG DER RECHTSKREISE

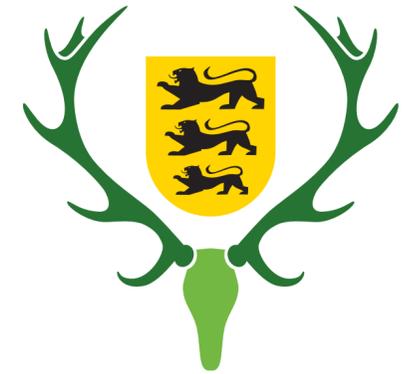


Die Jagdbehörden haben nach § 9 JWVG ihre Maßnahmen unter Beachtung weiterer, das Jagd- und Wildtiermanagement betreffende Rechtsquellen zu treffen, insbesondere:

- Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- Vogelschutz-Richtlinie
- EU-Artenschutzverordnung
- EU-Verordnung über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten
- BNatSchG und BArtSchVO und NatSchG BW
- Kormoran-Verordnung
- Rotwild-Verordnung und Rotwild-Richtlinie
- Tierschutzgesetz, Tiergesundheitsrecht und Lebensmittelrecht

ARTENSCHUTZ IM JWMG

ÜBERLAGERUNG DER RECHTSKREISE

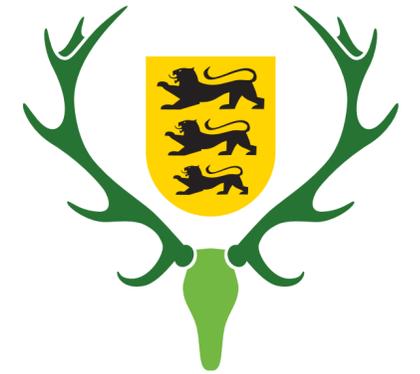


Das JWMG verzahnt insbesondere das jagdliche und naturschutzrechtliche Artenschutzrecht – Schutzmanagement.

Es regelt das Zusammenspiel dieser sich überlagernder Rechtskreise und gestaltet die Entscheidungsbefugnisse der Behörden konkret.

SCHUTZMANAGEMENT

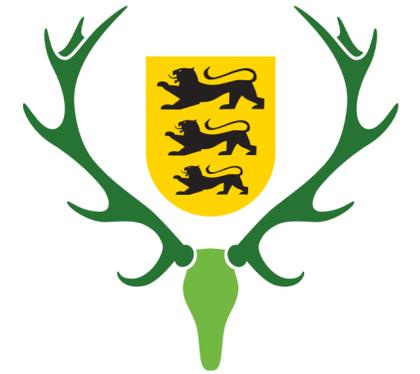
DIE MACHTFRAGE



- Oberste Jagdbehörde trifft Entscheidungen zur Einstufung wildlebender Tierarten in das Nutzungs- und Entwicklungsmanagement unter Berücksichtigung der Empfehlungen des Landesbeirats Jagd und Wildtiermanagement und im **BENEHMEN** mit der obersten Naturschutzbehörde.
- Sind Arten betroffen, die dem Schutzmanagement zugeordnet sind oder bei einer Unterstellung unter das JWVG dem Schutzmanagement zuzuordnen wären, trifft die oberste Jagdbehörde die Entscheidungen im **EINVERNEHMEN** mit der obersten Naturschutzbehörde.
- Entnahme von Wildtieren, die dem Schutzmanagement unterliegen, erfolgen auf Basis § 45 Abs. 7 BNatSchG

STADTJÄGERINNEN UND STADTJÄGER

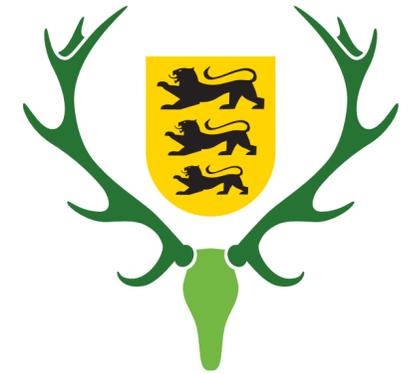
JAGD IM URBANEN RAUM - § 13A JWMG



- Gemeinden können Stadtjäger einsetzen. Diese haben die Aufgabe, in Fragen des Wildtiermanagements und der Wildtiere in Siedlungsbereichen zu beraten und zu unterstützen.
- Zusammenarbeit mit den Wildtierbeauftragten bei den unteren Jagdbehörden
- Stadtjäger kann nur werden, wer einen Jagdschein besitzt und eine zusätzliche umfassende Ausbildung absolviert hat.
- Stadtjäger können unter näheren Voraussetzungen im befriedeten Bezirk die Jagd ausüben, sofern präventive Maßnahmen keinen Erfolg versprechen oder soweit dies aus Gründen der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung oder zur Abwehr von Tierseuchen erforderlich ist. Polizei ist zu benachrichtigen.
- Das Aneignungsrecht liegt beim Stadtjäger.

SCHLUSSFOLGERUNGEN

WAS IST DAS BESONDERE AM JWMG?



- Jagdrecht geht auch modern. Innovativ. Das JWMG eröffnet mit dem Schutzmanagement Raum für jagdrechtliche Regelungen stark naturschutzrechtlich überlagerter wildlebender Tierarten. So trägt es der doppelten Schutzfunktion von Jagd- und Naturschutzrecht Rechnung.
- Neu hinzukommende Tierarten, wie zum Beispiel Wolf, Biber und Goldschakal, können in das Jagdrecht aufgenommen werden, ohne gleich ein neues Regulationssystem etablieren zu müssen.
- Die dynamischen Managementstufen werden auf wildbiologischer Grundlage (Wildtierbericht) vom Ministerium definiert. Das Verfahren wird damit ein wesentliches Stück weit objektiviert und nicht mehr der politischen Willkür ausgeliefert.
- Jagdrechtsinhaber und Jagdausübungsberechtigte sind berechtigt, aber auch zum Beispiel zur Durchführung eines Wildtiermonitorings verpflichtet. Damit steigt aber auch ihre Bedeutung bei der Ausgestaltung jeglicher jagdliche Fragen berührender Sachverhalte.

THESEN FÜR DIE JAGD DER GEGENWART UND ZUKUNFT



Das Grundrecht des Eigentums schützt Jagdrecht und Jagdausübungsrecht. Dies muss Teil unserer DNA sein. Damit können wir Angriffe abwehren.



THESEN FÜR DIE JAGD DER GEGENWART UND ZUKUNFT

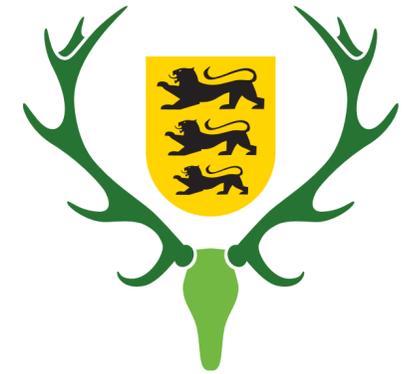


Wildtiermanagement
zieht.

Die Deutungshoheit
muss unser
Anspruch sein.



THESEN FÜR DIE JAGD DER GEGENWART UND ZUKUNFT



Wir sollten das Wildtiermanagement als moderne Interpretation der unbestimmten Rechtsbegriffe Hege und Weidgerechtigkeit verstehen.



THESEN FÜR DIE JAGD DER GEGENWART UND ZUKUNFT



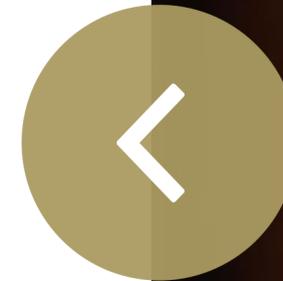
Die Ziele des Gesetzes
müssen wir verinnerlichen.
Sie geben uns alle
Argumente für eine zeit-
gemäße Jagd!



THESEN FÜR DIE JAGD DER GEGENWART UND ZUKUNFT



Wir sollten auch unter
schwierigen Vorzeichen
Jagdgesetznovellen aktiv
mitgestalten.



THESEN FÜR DIE JAGD DER GEGENWART UND ZUKUNFT



Wir sind die Anwältinnen
und Anwälte des Wildes.

*Jagd ist:
Auftrag und
Leidenschaft*



PRAXISLEITFADEN JWVG





LandesJagdVerband

Baden-Württemberg e.V.

Jagd ist:
Auftrag und
Leidenschaft

VIELEN DANK
FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT



Dr. Jörg Friedmann

LANDESJÄGERMEISTER

Landesjagdverband Baden-Württemberg e.V.